

Aktenzeichen	Datum 04.12.2023		
BdL-0142			
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Büro des Landrats	Herr Marksteiner		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Besetzung der Ausschüsse ("Pflichtausschüsse");

Bestellung der neuen Mitglieder für den Kreisausschuss aus der Partei Bündnis 90/ Die Grünen

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreistag bestellt für die Besetzung des **Kreisausschusses** für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen folgende Kreistagsmitglieder:

- 1. Ausschusssitz neue Besetzung: Veronika Jones-Gilch
- (1. Vertretung: Heino Buchwieser; 2. Vertretung: Georg Buchwieser)
- 2. Ausschusssitz neue Besetzung: Dr. Stephan Thiel
- (1. Vertretung: Christl Freier; 2. Vertretung: Dr. med. Felix Groß)

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Kreisrätin Christl Freier hat mitgeteilt, dass sich durch die turnusgemäße Neuwahl innerhalb der Fraktion "Bündnis 90/ Die Grünen" für die Besetzung des Kreisausschusses folgende Änderungen ergeben haben:

- 1. Ausschusssitz alte Besetzung: Christl Freier
- (1. Vertretung: Tessy Lödermann; 2. Vertretung: Georg Buchwieser
- 1.Ausschusssitz neue Besetzung: Veronika Jones-Gilch
- (1. Vertretung: Heino Buchwieser; 2. Vertretung: Georg Buchwieser)
- 2. Ausschusssitz alte Besetzung: Dr. Stephan Thiel
- (1. Vertretung: Veronika Jones-Gilch; 2. Vertretung: Dr. med. Felix Groß)
- 2. Ausschusssitz neue Besetzung: Dr. Stephan Thiel
- (1. Vertretung: Christl Freier; 2. Vertretung: Dr. med. Felix Groß)

II. Sach- und Rechtslage

Der Kreisausschuss ist ein vom Kreistag bestellter, ständiger Ausschuss, der die Verhandlungen des Kreistages vorbereitet und an seiner Stelle die ihm vom Kreistag übertragenen Angelegenheiten erledigt (Art. 26 LKrO). Er ist ein vorberatender und beschließender Ausschuss.

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat **und** - aufgrund der Einwohnerzahl im Landkreis Garmisch-Partenkirchen - **12 Kreisrätinnen/Kreisräten** (Art. 27 Abs. 1 LKrO). Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertretungen namentlich bestellt.

Der Kreisausschuss muss in seiner Zusammensetzung ein verkleinertes Abbild des Stärkeverhältnisses im Kreistag wiedergeben (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

Bei Anwendung des Verfahrens nach **Sainte-Laguë** ergibt sich **aufgrund des Wahler-gebnisses** folgende Sitzverteilung:

CSU	4	Sitze
Grüne	2	Sitze
SPD	1	Sitz
FWL	2	Sitze
ÖDP	1	Sitz
FWG	1	Sitz
ВР	1	Sitz
zusammen:	12	Sitze

AfD, FDP und LINKE erhalten keinen Sitz.

Die Bestellung der Ausschüsse ist keine Wahl, sondern erfolgt durch Akklamation in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 45 Abs. 4 Landkreisordnung "Bestellung").

Die Partei Bündnis 90/ Die Grünen hat zur Mitte der Wahlperiode nach ihrer Satzung turnusgemäße Neubesetzungen des Kreisausschusses vorgenommen. Dafür wurde folgender Vorschlag unterbreitet:

(siehe Vorschlag zum Beschluss)

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Für die Bestellung von Ausschussmitgliedern ist ausschließlich der Kreistag zuständig (Art. 30 Nr. 7 LKrO).

Finanzielle Auswirkungen? Nein

